

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 8

Rottenburg am Neckar, 15. Juni 2018

Band 62

Apostolischer Stuhl		Personalangelegenheiten	
Grundsätze und Richtlinien betreffend den Schutz der Bilder der Päpste und der offiziellen Wappen sowie anderer Hoheitszeichen des Staates der Vatikanstadt und der Päpste	190	Personalmeldungen	212
		Stellenausschreibung	212
Deutsche Bischofskonferenz		Mitteilungen	
Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)	192	Redaktionsschluss Amtsblatt für August-Ausgabe geändert	213
Bischöfliches Ordinariat		Jahresausflug der Diözesankurie	213
Ordnung zur Teilzeitarbeit gemäß § 11 AVO-DRS in der Berufseinführung der Gemeindereferentinnen/ -referenten und Pastoralreferentinnen/-referenten	196	Kirchenbänke zu verschenken	213
Außerkraftsetzung eines Dienstsiegels	197	Tag der Hochzeitsjubilare	214
Inkraftsetzung eines Dienstsiegels	197	Sinnsucher.Kurs und Sinnsucher online	214
Neuwahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A – Konstituierung des Wahlausschusses	197	Kirche an vielen Orten 2018	214
Neuwahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A – Bestimmungen zur Wahl	198	Bestellung von Druckschriften/Broschüren	214
Wählerverzeichnis gemäß § 4 DiAG-MAV-A – Wahlordnung	201	Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/ Priesterseelsorge	215
Warnung	212		

Apostolischer Stuhl

Grundsätze und Richtlinien betreffend den Schutz der Bilder der Päpste und der offiziellen Wappen sowie anderer Hoheitszeichen des Staates der Vatikanstadt und der Päpste

(Staatssekretariat, Prot. N. 2214/18 von 2018)

I. Vorbemerkung

Unter den Aufgaben, die dem Staatssekretariat Seiner Heiligkeit zukommen, findet sich im Bereich seiner Funktion der unmittelbaren Unterstützung des Papstes in der Ausübung seines höchsten Amtes die des Schutzes der Bilder der Päpste (im Folgenden der Kürze halber mit „Bild“ bezeichnet) und der offiziellen Wappen sowie der anderen Hoheitszeichen des Staates der Vatikanstadt (Flagge etc.) und der Päpste selber (im Folgenden der Kürze halber mit „Wappen“ bezeichnet).

Angesichts der wachsenden Bedeutung der Massenkommunikationsmittel (an erster Stelle das Internet) und der Gebrauchsformen von Bildern und Warenzeichen zu kommerziellen Zwecken musste diesem Schutz in den letzten Jahren eine immer größere Aufmerksamkeit gewidmet werden und ließ es angemessen erscheinen, besondere Maßnahmen seitens des Staatssekretariats zu ergreifen.

Der vorrangige Zweck dieser Maßnahmen besteht darin, zu gewährleisten, dass die Botschaft des Heiligen Vaters unvermindert zu den Gläubigen gelangt und dass seine Person wie auch die Symbole und offiziellen Wappen des Heiligen Stuhls nicht instrumentalisiert oder zu kommerziellen Zwecken verwendet werden; in letzterem Fall können die Gläubigen nämlich irrtümlich dazu verleitet werden, zu denken, dass kommerzielle Initiativen Wohltätigkeitszwecke des Heiligen Stuhls verfolgen, was aber tatsächlich nicht der Fall ist. Eine weitere und wichtige Zielsetzung ist es, im Rahmen des Möglichen und auch im Vertrauen auf die Unterstützung der ausländischen Behörden die Erscheinungen von Illegalität einzudämmen, welche sich oft hinter den Fällen von unbefugtem Gebrauch des Bildes und der Wappen verbirgt.

Unter den kürzlich vom Staatssekretariat in den beschriebenen Bereichen eingeleiteten Initiativen soll vor allem die Errichtung einer Arbeitsgruppe in diesem Staatssekretariat mit der Bezeichnung „**Koordinationszentrum für den Schutz des Bildes und der Wappen**“ bekannt gegeben werden (im Folgenden der Kürze halber mit dem Akronym „**CCTIS**“ bezeichnet), die den Auftrag hat, die Aktivitäten hinsichtlich des Schutzes des Bildes und der Wappen zu koordinieren, die unmittelbar unter der Leitung des Staatssekretariats selbst oder seitens der anderen Einrichtungen der Universal- und Ortskirche stehen.

Eine andere vom Staatssekretariat schon umgesetzte Initiative besteht in einem Dienst der **internationalen Überwachung**, der vor wenigen Monaten ins Leben gerufen wurde, mit der Zielsetzung, die Modalitäten zu kontrollieren, unter denen das Bild und die Wappen gebraucht werden, sowie festgestellte Missbrauchsfälle ausfindig zu machen und sie allenfalls auf dem Rechtsweg zu verfolgen.

Damit der Schutz des Bildes und der Wappen auf wirksame Weise durchgeführt werden kann, wird es im Übrigen über die unmittelbare Tätigkeit des Staatssekretariats hinaus unverzichtbar sein, auf die Mitarbeit aller Einrichtungen der Universal- und Ortskirche zählen zu können, jede in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen mit dem Ziel, schrittweise die Synergie der verschiedenen am Ort tätigen Einrichtungen immer mehr zu bündeln. Im Bereich des genannten im Aufbau begriffenen Systems sind die Päpstlichen Vertretungen entsprechend ihrer institutionellen Funktion gerufen, als maßgeblicher Bezugspunkt des Staatssekretariats in den Gebieten ihrer jeweiligen Zuständigkeit tätig zu sein.

Insbesondere werden die Päpstlichen Vertretungen vor allem dafür verantwortlich sein, einen wirksamen Austausch der Informationen und der relevanten Dokumentation bezüglich des Schutzes des Bildes und der Wappen zwischen dem Staatssekretariat und jedem der auf örtlicher Ebene tätigen Träger und Institutionen zu gewährleisten. Um den genannten Informations- und Dokumentenaustausch so wirksam und sicher wie möglich zu gestalten, wurde eigens eine **digitale Datenplattform** zwischen dem Staatssekretariat und den Päpstlichen Vertretungen geschaffen, die schon aktiv ist. Durch dieses technische Instrument wird sich die Zusammenarbeit zwischen Universal- und Ortskirche in einer eigens dafür bestimmten Stelle entfalten können und das Staatssekretariat und die Päpstlichen Vertretungen werden in jeder Hinsicht als Bestandteile eines einzigen Systems handeln können, das die Aufgabe der Koordination und Leitung hat gegenüber den Diözesen, Pfarreien und den Instituten geweihten Lebens und der anderen Träger, die zur Universal- und Ortskirche gehören (im Folgenden werden sie der Kürze halber alle als „**Empfänger**“ bezeichnet).

Das vorliegende Dokument möchte die Grundprinzipien, die von den Empfängern in Bezug auf den Gebrauch des Bildes und der Wappen zu befolgen sind, mit der Zielsetzung darlegen, ein immer koordinierteres, synergetischeres und ganzheitlicheres und somit wirksameres Schutzsystem zwischen den Einrichtungen der Universal- und Ortskirche zu fördern.

Jeder der Empfänger hat die im vorliegenden Dokument dargelegten Prinzipien zu achten.

II. Fallunterscheidungen

1. Fälle von Missbrauch des Bildes und/oder der Wappen

Unter Missbrauch versteht man jede Situation einer möglichen Rechtswidrigkeit oder eines Missbrauchs im weiteren Sinn, welche das Bild und/oder die Wappen betrifft: zum Beispiel werden diese auf eine Weise verwendet, die die Ehre oder die Würde des Heiligen Vaters oder des katholischen Empfindens verletzt, oder zu kommerziellen Zwecken, ohne dass irgendeine Genehmigung erteilt worden ist; bezüglich dieses zweiten Falles wird auf die ausführlicheren Bestimmungen im zweiten Abschnitt verwiesen.

In jedem Missbrauchsfall wird verlangt, dass jeder Empfänger, der davon Kenntnis erhält, es seinem Ordinarius/Oberen unter Bereitstellung jeder diesbezüglichen Information und Dokumentation, die er besitzt, meldet.

Diese Informationen und Dokumentation müssen schließlich der örtlich zuständigen Päpstlichen Vertretung übermittelt werden, welche auf gewöhnlichem Weg dafür sorgen wird, sie zusammen mit ihren eventuellen Beobachtungen dem Staatssekretariat zu übermitteln, damit dieses seine abschließenden Bewertungen über die allenfalls auf gerichtlichem oder anderem Weg zu unternehmenden Schritte anstellen und bekannt machen kann.

Es wird empfohlen, dass die oben genannten Mitteilungen genau und darüber hinaus zügig erfolgen, sodass die dem Heiligen Stuhl zukommende Schutzaufgabe keinen Schaden erleidet.

Etwaige Schutzmaßnahmen können nur nach vorheriger Approbation durch das Staatssekretariat eingeleitet werden.

2. Gebrauchsweisen des Bildes und/oder der Wappen, die keinen Missbrauch darstellen

In allen denkbaren Situationen, in denen kein Missbrauch wie im vorausgehenden Abschnitt beschriebenen Sinn vorliegt, aber der Empfänger dennoch beabsichtigt, Gebrauchshandlungen oder Verfügungshandlungen über das Bild und/oder die Wappen vorzunehmen oder Dritten zu genehmigen, wird man entsprechend den in diesem Abschnitt angegebenen Prinzipien vorgehen.

2.1 Ausschließliche Zuständigkeit des Staatssekretariats

Es muss vor allem vorausgeschickt und daran erinnert werden, dass entsprechend der geltenden Vorgaben **nur das Staatssekretariat** – oder allenfalls die Päpstlichen Vertretungen innerhalb der jeweiligen Grenzen ihrer Zuständigkeit, sofern diese im Auftrag des Staatssekretariats handeln – **berechtigt sind, selbst Gebrauchshandlungen oder Verfügungshandlungen über das Bild und/oder die Wappen vorzunehmen oder Dritten zu genehmigen.**

Bezüglich der Wappen (wie oben erklärt, also jedes offizielle Abzeichen des Heiligen Stuhls, des Papstes oder des Staates der Vatikanstadt) ist das Staatssekretariat als Unterzeichner (seit 1975) der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 auf internationaler Ebene berechtigt, den Schutz derselben von allen Unterzeichnerstaaten der genannten Übereinkunft innerhalb der darin angegebenen Grenzen zu erhalten.

Analog dazu gilt im Hinblick auf das Bild entsprechend Art. 3 §§ 5 und 6 des kürzlich novellierten „Gesetzes Nr. 197 über den Schutz des Urheberrechts der geistigen Schöpfungen und der damit verbundenen Rechte“: Das „*Recht der Ausübung, der Verfügung und des Schutzes aller Personenrechte des Papstes [...] kommt dem Staatssekretariat zu, das auch durch die diplomatischen Vertreter des Papstes handeln kann*“, und Letztere müssen, um auf gerichtlichem Weg vorgehen zu können, „*berechtigt werden, von Mal zu Mal im Auftrag des Staatssekretärs zu handeln*“.

2.2 Vom Staatssekretariat *ad experimentum* freigegebene Aktivitäten

Unbeschadet dessen, was im vorausgehenden Abschnitt 2.1 dargelegt wurde, gewährt das Staatssekretariat durch das vorliegende Dokument zum Zweck der Aufwertung der Rolle und der Selbstständigkeit der

örtlichen religiösen Einrichtungen ***ad experimentum für die Frist eines Jahres*** (beginnend mit dem Datum des vorliegenden Schreibens) jedem Empfänger innerhalb der ihm eigenen institutionellen und territorialen Zuständigkeiten eine **Vollmacht, das Bild und/oder die Wappen selbstständig zu gebrauchen**, ohne dass es notwendig ist, Mitteilungen zu machen oder Genehmigungen seitens des Staatssekretariats einzuholen. Dies gilt für **die Fälle, in denen genannter Gebrauch sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt:**

- Er muss ausschließlich zu den dem Empfänger eigenen institutionellen Zwecken geschehen, so wie sie von der geltenden kanonischen und zivilen Ordnung vorgesehen sind, und er muss sich auf den dem Empfänger eigenen Zuständigkeitsbereich und das entsprechende Territorium beschränken;
- er darf nicht kommerziellen oder Werbezwecken dienen, nicht einmal indirekt;
- er darf nicht die Genehmigung an Dritte zum Gebrauch des Bildes und/oder des Wappens einschließen (unbeschadet des Falls eines Auftrags im unten erklärten Sinn);
- er darf nicht anlässlich von Reisen des Heiligen Vaters oder von Feiern von nationaler Bedeutung (z. B. Jubiläen, Jahrestage des Pontifikats etc.) geschehen;
- er darf darüber hinaus nicht zu der geltenden kanonischen und zivilen Ordnung oder zu allgemeinen wertschätzenden Äußerungen des Heiligen Vaters im Gegensatz stehen.

Damit der Gebrauch oder die Verfügung über das Bild und/oder die Wappen gemäß dem vorliegenden Abschnitt als freigegeben betrachtet werden kann, wird klargestellt, dass alle vorher unter den Punkten a) bis e) angegebenen Bedingungen zusammen eintreten müssen: Das Fehlen auch nur einer der angegebenen Bedingungen verursacht die Verpflichtung für den Empfänger, die Päpstlichen Vertretungen zu informieren, um vom Staatssekretariat gegebenenfalls Weisungen und Genehmigungen einzuholen.

Um diese Weisungen und Genehmigungen zu erlangen, muss der Empfänger jede ihm eigene Information und Dokumentation den Dienststellen der Päpstlichen Vertretungen zur Verfügung stellen und wird sich an die Einschätzungen, die von ihnen oder unmittelbar vom Staatssekretariat kommen, halten müssen. Diesbezüglich wird schon jetzt auf die Notwendigkeit hingewiesen, folgende genaue Angaben zu machen:

- Identifikationsdaten des Trägers, der den Gebrauch des Bildes und/oder der Wappen tätigen wird;
- Gegenstand des Gebrauchs und Beschreibung der vorgesehenen Aktivitäten;
- territorialer Bereich der Aktivität;
- Dauer der Aktivität;
- wenn die Herstellung von Produkten vorgesehen ist, Anzahl der herzustellenden Exemplare (Auflagenhöhe) und Vertriebsweise derselben;
- wirtschaftliche Elemente: Preis und Zahlungsweisen; eventuell vorgesehene Lizenzgebühren.

In allen Fällen, in denen der Empfänger Zweifel über das Vorliegen einer oder mehrerer der oben von a) bis e) angeführten Bedingungen oder über die Auslegung der

selben hegt, und in allen Fällen von „**größerer Bedeutung**“ oder in Fällen, die besonders komplexe Fragestellungen mit sich bringen, wird verlangt, dass der Empfänger den Päpstlichen Vertretungen von dem Vorgang Mitteilung macht, um im allgemeinen Interesse einen besonders nützlichen Vergleichs- und Koordinationsrahmen zu ermöglichen, vor allem in der ersten Anwendungszeit der vom vorliegenden Dokument aufgestellten Grundsätze.

2.3 Klarstellungen und Beispiele der unter Abschnitt 2.2 freigegebenen Aktivitäten

Bezüglich der unter Abschnitt 2.2 von a) bis e) angegebenen Bedingungen werden im Folgenden einige Klarstellungen und Beispiele gemacht:

- a) Was die Bedingung unter a) betrifft, sind unter „**institutionellen Zwecken**“ die dem Empfänger gemäß den Statuten oder den anderen anwendbaren Vorgaben eigenen Zielsetzungen zu verstehen. Dieses wird sich daher zum Gebrauch des Bildes und/oder der Wappen für Tätigkeiten berechtigt sehen, die eng mit seinem institutionellen und territorialen Zuständigkeitsbereich zusammenhängen.
- b) Was die Bedingung unter b) betrifft, ist unter „**kommerziellen oder Werbezwecken**“ der Gebrauch des Bildes und/oder der Wappen für Aktivitäten mit unmittelbar oder mittelbaren kommerziellen Zielsetzungen zu verstehen. Zum Beispiel wird jedes Mal, wenn die Wappen und/oder das Bild **in Verbindung mit Marken oder Namen von Firmen** bzw. anderen gewerblichen Betrieben gebraucht werden, dies immer als handels- oder werbeorientiert erachtet, wenn auch nur indirekt.
- c) Was die Bedingung unter c) betrifft, muss, wenn der Empfänger Dritten den Gebrauch des Bildes und/oder der Wappen genehmigt, zwischen zwei Fällen unterschieden werden:
 - c. 1) Dort, wo die Beauftragung Dritter bloß in instrumentalem Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen steht, die eng mit den institutionellen Zielsetzungen des Empfängers verbunden sind (z. B. der Empfänger ist eine Pfarrei, die religiöse Publikationen für ihre institutionellen Zwecke drucken muss und den Druck einer Druckerei anvertraut), ist es nicht notwendig, dass seitens dieser Dritter eine Mitteilung gemacht wird oder das Staatssekretariat durch die Päpstlichen Vertretungen um Genehmigungen gebeten wird.
 - c. 2) Dort, wo Fall c. 1) nicht sicher erfüllt ist, ist es immer notwendig, den Päpstlichen Vertretungen Mitteilung zu machen und eine entsprechende Genehmigung zu erbitten.
- d) Bedingung d) bedarf keiner besonderen Erläuterungen. Die Reisen des Heiligen Vaters oder von Feiern von nationaler Bedeutung werden als Ausnahmesituation betrachtet, sodass jeder Gebrauch des Bildes und/oder der Wappen immer einer vorausgehenden Mitteilung und Genehmigung durch die Päpstlichen Vertretungen oder das Staatssekretariat bedarf und entsprechend den für die einzelnen Fälle angegebenen Prinzipien behandelt werden muss.
- e) Die Bedingung e) bezieht sich auf alle die Fälle, in denen auf Grundlage der allgemeinen Prinzipien

der geltenden kanonischen und zivilen Ordnung oder der Äußerungen des Heiligen Vaters der Gebrauch des Bildes und/oder der Wappen als verboten zu erachten ist. Ein Beispiel: Entsprechend der geltenden Rechtslage sind in sehr vielen Ländern Anschläge an öffentlichen Gebäuden bei Fehlen einer besonderen Genehmigung verboten: Es ist klar, dass jeder Empfänger die Verantwortung selbst dafür trägt, sich über diese Vorschriften und jede andere von der geltenden Rechtslage abgeleitete Vorgabe zu informieren und diese zu beachten. Sie können von dem vorliegenden Richtungspapier nicht außer Kraft gesetzt werden. Ebenso muss der Gebrauch des Bildes auf Gegenständen von beträchtlichem Wert wie Medaillen oder Münzen entsprechend den allgemeinen vom Heiligen Vater gegebenen Anweisungen als verboten erachtet werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)¹

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß can. 455 § 1 CIC in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen, und im Einklang mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 zur Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Datenschutzes, wie dies in § 49 Absatz 3 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) vorgesehen ist,

die folgende Ordnung:

§ 1

Errichtung Kirchlicher Gerichte in Datenschutzangelegenheiten

- (1) Die Bischöfe der (Erz-)Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz errichten mit Genehmigung der Apostolischen Signatur ein Interdiözesanes Datenschutzgericht als erste Instanz mit Sitz in Köln (vgl. can. 1423 § 1 CIC). Dem Interdiözesanen Datenschutzgericht werden alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten übertragen. Das Nähere wird in einem gemeinsamen Errichtungsdekret der Diözesanbischöfe geregelt.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

- (2) Die Deutsche Bischofskonferenz errichtet mit Genehmigung der Apostolischen Signatur ein Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz als zweite Instanz mit Sitz in Bonn (vgl. can. 1439 § 1 CIC). Dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz werden alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten übertragen.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit und Verfahrensvorschriften

- (1) Die Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten sind zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland sowie für gerichtliche Rechtsbehelfe der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) findet nicht statt.
- (2) Das Interdiözesane Datenschutzgericht prüft auf Antrag die vorangegangene Entscheidung der Datenschutzaufsicht über das Vorliegen einer Datenschutzverletzung sowie gerichtliche Rechtsbehelfe gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Antragsteller können die betroffene Person oder der Verantwortliche im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG sein.
- (3) Die betroffene Person verwirkt ihr Antragsrecht nach Absatz 2, wenn sie den Antrag später als ein Jahr nach Zugang der Ausgangsentscheidung geltend macht. Den Zugangszeitpunkt muss sie auf Verlangen nachweisen können.
- (4) Der Antrag des Verantwortlichen richtet sich nach § 8 Absatz 2.
- (5) Gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang dieser Entscheidung das Recht auf Beschwerde beim Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zu.
- (5) Personen, die als Diözesandatenschutzbeauftragte oder betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt bzw. benannt sind, können für die Dauer dieses Amtes und bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Ausscheiden aus diesem Amt nicht zu Richtern an den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten berufen werden. Hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehende Personen können für die Dauer dieser Beschäftigung nicht berufen werden.
- (6) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz notwendiger Reisekosten.
- (7) Die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten wird beim Verband der Diözesen Deutschlands eingerichtet.

§ 4

Aufbringung der Mittel

Die Kosten der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

§ 5

Besetzung der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei beisitzenden Richtern, wobei ein Mitglied des Spruchkörpers einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen muss.
- (2) Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern, wobei zwei Mitglieder des Spruchkörpers einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen müssen.
- (3) Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Vorsitzenden nach Anhörung des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich festzulegen ist.
- (4) Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende.
- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern.
- (2) Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und acht beisitzenden Richtern.
- (3) Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und die Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz sind an das staatliche sowie an das kirchliche Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus.
- (4) Die Mitglieder des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz müssen katholisch sein und sollen über Berufserfahrung in einem juristischen Be-

§ 6 Richter

- (1) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die beisitzenden Richter der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt. Die mehrmalige Wiederernennung ist zulässig. Sind zum Ende der Amtszeit die neuen Richter noch nicht ernannt, führen die bisherigen Richter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.
- (3) Das Amt eines Richters endet vor Ablauf der Amtszeit
 - a) mit der Annahme der Rücktrittserklärung durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz,
 - b) mit der Feststellung des Wegfalls der Ernennungsvoraussetzungen oder der Feststellung eines schweren Dienstvergehens. Diese Feststellungen trifft der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz durch Dekret.

Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner regulären Amtszeit, wird für die Dauer der Amtszeit, die dem ausgeschiedenen Richter verblieben wäre, ein Nachfolger ernannt.

- (4) Die Richter sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung auch nach Ende ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

Verfahrensbeteiligte, Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Am Verfahren sind neben der betroffenen Person der Verantwortliche oder der kirchliche Auftragsverarbeiter und die zuständige Datenschutzaufsicht beteiligt.
- (2) Vor den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten kann sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.
- (3) Die Bevollmächtigung wird gegenüber den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen.

§ 8

Verfahrenseinleitung

- (1) Antragsbefugt ist, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Antragsbefugnis ist auch gegeben, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde keine Mitteilung der Datenschutzaufsicht oder nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten seit Eingang der Beschwerde keine Entscheidung der Datenschutzaufsicht erfolgt ist.

- (2) Der Verantwortliche kann gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsicht binnen eines Monats nach Zugang derselben einen Antrag auf Überprüfung durch das Interdiözesane Datenschutzgericht stellen. Der Zugangszeitpunkt ist von ihm nachzuweisen.

§ 9 Ausschluss

Ein Richter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er

- a) selbst Beteiligter ist,
- b) gesetzlicher Vertreter oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
- c) in dieser Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger gehört wurde,
- d) bei dem vorausgegangenen Verfahren oder als Mitglied des Interdiözesanen Datenschutzgerichts – auch als allgemeiner Vertreter der befassten Person oder als Diözesandatenschutzbeauftragter bzw. dessen Vertreter – mitgewirkt hat,
- e) Bevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten war.

§ 10 Ablehnung

- (1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu begründen.
- (2) Der abgelehnte Richter hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf er nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des abgelehnten Richters der Nächsterberufene mit.
- (4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Richter einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber bestehen, ob er von der Ausübung seines Amtes nach § 9 ausgeschlossen ist.

§ 11 Antragsschrift

- (1) Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten oder bei der Datenschutzaufsicht, deren Entscheidung beanstandet wird, einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die zu dessen Begründung dienenden Tatsachen und

Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus dem Vorverfahren in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

- (2) Wurde die Antragschrift bei der Datenschutzaufsicht eingereicht, leitet diese sie an die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten weiter.
- (3) Für die Anhörung der Datenschutzaufsicht sollen Abschriften der Antragschrift und sonstiger Schriftstücke beigelegt werden.

§ 12

Verfahren nach Eingang der Antragschrift

- (1) In den Fällen des § 8 Absatz 2 holt der Vorsitzende nach dem Eingang der Antragschrift eine schriftliche Stellungnahme derjenigen Datenschutzaufsicht ein, deren Entscheidung zur Überprüfung gestellt ist. Sie wird dem Antragsteller zur Gegenäußerung übermittelt.
- (2) Der Vorsitzende kann bis zum Abschluss des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, am Verfahren beteiligen. In diesem Fall sind sie im Verfahren ebenso Beteiligte; die Beteiligten sind anzuhören und haben das Recht eigener Antragstellung.
- (3) Der Antragsteller kann bis zum Zugang eines Beschlusses gemäß § 15 seinen Antrag durch schriftliche Erklärung zurücknehmen; die Rücknahme wird allen Beteiligten mitgeteilt. Das Überprüfungsverfahren endet in diesem Fall ohne Weiteres und kann nicht mehr aufgenommen werden.

§ 13

Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Das Interdiözesane Datenschutzgericht ist an das Vorbringen und an die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden.
- (2) Die Beteiligten können die Akten des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und die ihm vorgelegten Akten einsehen und sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften fertigen lassen.
- (3) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet in der Regel ohne mündliche Erörterung durch Beschluss; es besteht kein Anspruch auf Anberaumung eines Termins.
- (4) Wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder der Sachverhalt ungeklärt ist, kann das Interdiözesane Datenschutzgericht zur Klärung einen mündlichen Anhörungstermin ansetzen.
- (5) Der Vorsitzende lädt dazu die am Verfahren Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.
- (6) Im Anhörungstermin werden alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Fragen erörtert. Alle

Mitglieder des Interdiözesanen Datenschutzgerichts sind befugt, die Beteiligten zu befragen. Ein Mitglied des Interdiözesanen Datenschutzgerichts führt Protokoll über die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung.

- (7) Das Interdiözesane Datenschutzgericht erhebt die erforderlichen Beweise. Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und ein Augenschein eingenommen werden.

§ 14

Ergebnis des Verfahrens

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet über das Begehren des Antragstellers mit Stimmenmehrheit.
- (2) Es kann erkennen auf
 - a) Verwerfung des Antrags als unzulässig,
 - b) Zurückweisung des Antrags als unbegründet, auch in den Fällen der Verwirkung des Antragsrechts, oder
 - c) Feststellung des Vorliegens und Umfangs einer Datenschutzverletzung.

§ 15

Beschluss

- (1) Der das Verfahren beendende Beschluss ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.
- (2) Er enthält neben dem Erkenntnis den Sachverhalt, die tragenden Gründe für die Entscheidung und einen Hinweis über die Möglichkeit eines Antrags nach § 17 Absatz 1.
- (3) Der Beschluss wird allen Beteiligten unverzüglich mitgeteilt.

§ 16

Kosten des Verfahrens

Im Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen entscheidet es zusammen mit dem Erkenntnis, ob Auslagen aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat. Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 17

Verfahren vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz

- (1) Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde. Der Ausspruch nach § 16 ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.
- (2) Für das Verfahren vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz gelten die §§ 7 bis 16

entsprechend, § 11 jedoch mit der Maßgabe, dass der Antrag nur wahlweise bei dem Interdiözesanen Datenschutzgericht oder dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz eingereicht werden kann. Der Vorsitzende kann von einer neuerlichen Anhörung der Datenschutzaufsicht absehen.

- (3) Beweise erhebt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann, wenn die Sachverhaltsaufklärung beim Interdiözesanen Datenschutzgericht nicht auf alle wesentlichen Punkte erstreckt wurde. Einen Anhörungstermin setzt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann an, wenn es Hinweise dafür hat, dass mit den am Verfahren Beteiligten noch nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Fragen erörtert wurden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Mit der Mitteilung des Beschlusses an die Beteiligten endet das Verfahren.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 24.05.2018 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Approbiert durch Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20.02.2018

Rekognosziert durch Dekret der Apostolischen Signatur vom 03.05.2018

Promulgiert durch Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 14.05.2018

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 2745 – 17.05.18
PfReg. E 6 u. E 7

Ordnung zur Teilzeitarbeit gemäß § 11 AVO-DRS in der Berufseinführung der Gemeindereferentinnen/-referenten und Pastoralreferentinnen/-referenten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Frauen und Männer, die zur Berufseinführung der Gemeindereferentinnen/-referenten oder der Pastoralreferentinnen/-referenten zugelassen sind.

§ 2 Verlängerte Berufseinführung

Frauen und Männer, die zur Berufseinführung der Gemeindereferentinnen/-referenten oder der Pastoralreferentinnen/-referenten zugelassen sind, können die Verlängerung der Berufseinführung beantragen, wenn sie aufgrund ihrer familiären Situation nicht im Umfang von 100 % arbeiten können. Ein familiärer Grund stellt entsprechend § 11 AVO-DRS insbesondere die Betreuung von unter 18-jährigen Kindern oder die Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen dar. Auch aus anderen wichtigen Gründen kann eine Verlängerung der Berufseinführung beantragt werden. Ein Anspruch auf eine Verlängerung der Berufseinführung besteht nicht.

§ 3 Dauer der verlängerten Berufseinführung

- (1) Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten
Die zweijährige Berufseinführung kann maximal auf drei Jahre verlängert werden. Die Wochenarbeitszeit beträgt in allen drei Jahren 66,67 % einer Vollbeschäftigung. Das Entgelt wird entsprechend der Regelung der AVO-DRS angepasst. Die Ausbildungsveranstaltungen der regulär zweijährigen Berufseinführung werden auf die drei Jahre der verlängerten Berufseinführung verteilt.
- (2) Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten
Die dreijährige Berufseinführung kann maximal auf vier Jahre verlängert werden. Die Wochenarbeitszeit beträgt in allen vier Jahren 75 % einer Vollbeschäftigung. Das Entgelt wird entsprechend der Regelung der AVO-DRS angepasst. Die Ausbildungsveranstaltungen der regulär dreijährigen Berufseinführung werden auf die vier Jahre der verlängerten Berufseinführung verteilt.
- (3) Entsteht während einer bereits begonnenen Berufseinführung eine Situation, die eine Veränderung der Berufseinführung notwendig macht, kann eine individuelle Regelung vereinbart werden.

§ 4 Geltung der Ordnungen für die Berufseinführungen

Im Übrigen finden die jeweiligen Ordnungen für die Berufseinführung der Gemeindereferentinnen/-re-

renten und der Pastoralreferentinnen/-referenten in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft.

Rottenburg, den 24. Mai 2018

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 2715 – 15.05.18
PfReg. C 5.1

Außerkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Dienstsiegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

Dienstsiegel des Katholischen Dekanatsamts Biberach



Rottenburg, den 17. Mai 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2716 – 15.05.18
PfReg. C 5.1

Inkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Dienstsiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel des Katholischen Dekanatsamts Biberach
(Erst- u. Zweitsiegel)



Rottenburg, den 17. Mai 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2432 – 30.04.18
PfReg. F 1.1 a

Neuwahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A – Konstituierung des Wahlausschusses

1. Bestimmung des Wahlausschuss

Gemäß § 2 Abs. 3 DiAG-MAV-A-Wahlordnung hat die DiAG-MAV den Wahlausschuss bestimmt.

2. Konstituierung des Wahlausschusses

Am 26. April 2018 hat sich der Wahlausschuss für die Neuwahl des DiAG-MAV-A-Vorstandes konstituiert.

3. Zusammensetzung des Wahlausschusses

Dem Wahlausschuss gehören an:

Vorsitzender
Herr Bernhard Pertenbreiter

Stv. Vorsitzender
Herr Johannes Straub

Mitglied
Frau Rosemarie Körner

4. Kontaktadresse:

Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in 72108 Rottenburg am Neckar. Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Bischöfliches Ordinariat
Wahlausschuss für die DiAG-MAV-A-Wahl
Vorsitzender
Herr Bernhard Pertenbreiter
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar

Rottenburg, den 26. April 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 2433 – 30.04.18
PfReg. F 1.1 a

Neuwahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A Bestimmungen zur Wahl

Wahltermin

Der Wahlausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung am 26.04.2018 gemäß § 3 S. 2 der DiAG-MAV-A-Wahlordnung den Wahltermin festgelegt. Die Neuwahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A findet am **11.12.2018** statt und wird als **Briefwahl** durchgeführt. Es sind **12 Mitglieder** zu wählen.

Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis wird gemäß § 4 DiAG-MAV-A-Wahlordnung (KABl. 2018, S. 161 ff.) nachstehend veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung gegenüber dem Wahlausschuss zu erheben. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können daher bis zum **02.07.2018** schriftlich beim Wahlausschuss erhoben werden. Die Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

Bischöfliches Ordinariat
Wahlausschuss für die DiAG-MAV-A-Wahl
Stichwort „Wählerverzeichnis“
Vorsitzender Herr Bernhard Pertenbreiter
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar

Einwendungsberechtigt ist jede Mitarbeitervertretung und das Bischöfliche Ordinariat. Über Einwendungen hat der Wahlausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist zu entscheiden. Nach Ablauf der Frist können inhaltliche Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nicht mehr durch Wahlanfechtung geltend gemacht werden. Im Zuge der Entscheidung über die Einwendungen kann der Wahlausschuss das Verzeichnis ändern oder ergänzen. Erfolgte Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle im Wählerverzeichnis (KABl. 2017, S. 148 ff.) aufgeführten Mitarbeitervertretungen des verfassten Bereichs gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 MAVO sowie nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 MAVO, sofern in diesen Einrichtungen nicht die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR-Caritas) angewendet werden.

Wählbarkeit

Wählbar ist, wer am Wahltag Mitglied einer Mitarbeitervertretung ist, die gemäß § 1 Abs. 3 DiAG-MAV-A-Wahlordnung wahlberechtigt ist.

Frist zur Erklärung der Kandidatur gegenüber dem Wahlausschuss

Die Kandidatur zur Wahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A wird durch die Abgabe der **Anlage 1 – Erklärung der Kandidatur** – der DiAG-MAV-A-Wahlordnung erklärt. Die Erklärung der Kandidatur muss bis zum

08.08.2018 beim Wahlausschuss eingegangen sein. Erklärungen zur Kandidatur, die **nach dem 08.08.2018** beim Wahlausschuss eingehen, werden **nicht** berücksichtigt.

Die Erklärung ist an folgende Adresse zu senden:

Bischöfliches Ordinariat
Wahlausschuss für die DiAG-MAV-A-Wahl
Vorsitzender Herr Bernhard Pertenbreiter
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar

Kandidatenliste

Am **17.09.2018** werden die **Namen der Kandidaten** in alphabetischer Reihenfolge im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese **bekannt gegeben**. Ein nach diesem Zeitpunkt erfolgter Verzicht eines Kandidaten hat auf die Durchführung der Wahl keinen Einfluss. In diesem Fall rückt der Kandidat als gewählt nach, der die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.

Einwendungen gegen eine Kandidatur

Einwendungen gegen eine Kandidatur können innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung der Namen der Kandidaten im Kirchlichen Amtsblatt, somit bis zum **25.09.2018**, gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich erklärt werden. Einwendungen gegen die Kandidatur, die nach **25.09.2018** beim Wahlausschuss eingehen, sind unbeachtlich. Über Einwendungen ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang durch Beschluss zu entscheiden. Einwendungsberechtigt ist jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung und das Bischöfliche Ordinariat.

Versendung der Stimmzettel und des Vordruckes für die Erklärung nach § 7 DiAG-MAV-A-Wahlordnung

Die Stimmzettel werden am **15.10.2018** zusammen mit einem Vordruck für die Erklärung nach § 7 Abs. 2 S. 3 DiAG-MAV-A-Wahlordnung per Post an die im Wählerverzeichnis aufgeführten Mitarbeitervertretungen versandt.

Zusätzliche Veröffentlichung des Stimmzettels

Der Stimmzettel wird zusätzlich am **15.11.2018** im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Ausübung des Stimmrechts

Die Wahlberechtigten üben ihr Stimmrecht dadurch aus, dass sie auf ihrem Stimmzettel bis zu insgesamt zwölf Namen ankreuzen und den Stimmzettel gemäß der beiliegenden Hinweise dem Wahlausschuss bis zum **11.12.2018** um **16 Uhr** zukommen lassen. Wird für die Übersendung der Postweg gewählt, muss der Wahlbrief rechtzeitig **vor dem 11.12.2018, 16 Uhr** eingegangen sein.

Stimmauszählung

Am **12.12.2018** erfolgt die Stimmauszählung durch den Wahlausschuss. Diese ist öffentlich. Sie findet im **Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg am Neckar, Bischof-Leiprecht-Saal** statt und beginnt um **9:30 Uhr**.

Wahlergebnis

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis in einer Wahl Niederschrift fest und gibt es im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese bekannt.

**Terminübersicht – Neuwahl des Vorstandes der DiAG-
MAV-A**

02.07.2018	Fristende zur Erhebung von Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis
08.08.2018	Fristende zur Erklärung der Kandidatur gegenüber dem Wahlausschuss
17.09.2018	Veröffentlichung der Kandidatenliste im Kirchlichen Amtsblatt
15.10.2018	Versendung der Stimmzettel an die im Wählerverzeichnis aufgeführten Mitarbeitervertretungen
15.11.2018	Zusätzliche Veröffentlichung des Stimmzettels im Kirchlichen Amtsblatt
11.12.2018	Wahltag
12.12.2018	Stimmauszählung durch den Wahlausschuss im Bischöflichen Ordinariat, Bischof-Leiprecht-Saal – Beginn 9:30 Uhr

Rottenburg, den 26. April 2018

Bernhard Pertenbreiter
Wahlausschussvorsitzender

**Erklärung zur Kandidatur für den Vorstand der DiAG-MAV-A
gemäß § 5 der DiAG-MAV-A-Wahlordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

An den Wahlausschuss für die Wahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A

_____, den _____

Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin

Hiermit erkläre ich meine Kandidatur für die o. g. Wahl. Außerdem bestätige ich, dass die Voraussetzungen für eine Kandidatur nach § 1 Abs. 4 der DiAG-MAV-A-Wahlordnung vorliegen.

Unterschrift des Kandidaten/der Kandidatin

Name, Vorname und Dienststelle oder Anschrift

BO-Nr. 2637 – 09.05.18
PfReg. F 1 1 a

Wählerverzeichnis gemäß § 4 DiAG-MAV-A-Wahlordnung

Im folgenden Verzeichnis sind alle wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen des verfassten Bereichs aufgeführt.

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung gegenüber dem Wahlausschuss zu erheben. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können daher bis zum **02.07.2018** schriftlich beim Wahlausschuss erhoben werden. Die Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

Bischöfliches Ordinariat
Wahlausschuss für die DiAG-MAV-A-Wahl
Stichwort „Wählerverzeichnis“
Vorsitzender Herr Bernhard Pertenbreiter
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar

Einwendungsberechtigt ist jede Mitarbeitervertretung und das Bischöfliche Ordinariat. Über Einwendungen hat der Wahlausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist zu entscheiden. Nach Ablauf der Frist können inhaltliche Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nicht mehr durch Wahlanfechtung geltend gemacht werden. Im Zuge der Entscheidung über die Einwendungen kann der Wahlausschuss das Verzeichnis ändern oder ergänzen. Erfolgte Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rottenburg, den 12. Mai 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
1	MAV Diözesane Kurie		Herr Horst Eberhardt	Eugen-Bolz-Platz	1	72108	Rottenburg
2	MAV Ausbildung pastorale Berufe		Frau Kornelia Kaczmarek	Collegiumsgasse	3	72070	Tübingen
3	MAV Jugend		Herr Martin Kohnle	Antoniusstraße	3	73249	Wernau (Neckar)
4	MAV Institut für Fort- und Weiterbildung		Herr Christoph Schmitt	Karmeliterstraße	5	72108	Rottenburg
5	MAV Hochschulgemeindeseelsorge und Wohnheime für Studierende	Eugen-Bolz-Wohnheim Weingarten	Frau Anita Wenger	Eugen-Bolz-Weg	2	88250	Weingarten
6	MAV Pfarrhauhaltnerinnen-Präsenzdienste		Frau Petra Leigers	Kirchenplatz	3	72589	Westerheim
7	SV der Mitarbeiter mit Zuordnung zu den Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstellen (PFL) und der Telefonseelsorge (TS)		Frau Gabriele Thun	Brückenstraße	6	72074	Tübingen
8	MAV Liturgie und Berufungspastoral		Schwester Luise Ziegler	Brunnsstraße	19	72074	Tübingen
9	MAV Hochschule für Kirchenmusik		Herr Matthias Heid	St.-Meinrad-Weg	6	72108	Rottenburg
10	MAV Schuldekanatämter		Herr Klemens Dieterle	Schramberger Straße	23	78628	Rottweil
11	MAV Kirche und Gesellschaft		Frau Mechthild Foldenauer	Jahnstraße	30	70597	Stuttgart
12	MAV Akademie der Diözese		Frau Martina Weishaupt	Im Schellenkönig	61	70184	Stuttgart
13	MAV Medien/Öffentlichkeitsarbeit		Frau Uschi Ermers	Postfach	700137	70571	Stuttgart
14	MAV des Kirchlichen Eigenbetriebes der Bildungshäuser der Diözese Rottenburg-Stuttgart	Kath. Jugend- und Tagungshaus Wernau	Frau Antje Nadler	Antoniusstraße	3	73249	Wernau
15	MAV Marchtaler Internate		Herr Ivica Plavotic	Johannsergasse	1	78628	Rottweil
16	SV der Mitarbeiter mit Zuordnung zur Kirchengemeinde der Seelsorgeeinheit (Gemeindeassistenten und -referenten, Pastoralassistenten und -referenten sowie pastorale Mitarbeiter der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen)		Frau Regina Nagel	Friedhofstraße	6	74259	Widdern
17	SV der Mitarbeiter mit Zuordnung zum Dekanat (Betriebs-, Kranken- und Kurseelsorge, Landpastorale Zentren Isny, Schönenberg und Schöntal, Dekanatsgeschäftsstellen, Erwachsenenbildung, Jugendreferate, Seelsorge bei Menschen mit Hörschädigung, Seelsorge für Familien mit behinderten Kindern)		Herr Martin Zahner	Solitudestraße	5	71638	Ludwigsburg

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
18	SV Religionslehrer		Herr Norbert Schulz	Reinsburgstraße	123	70197	Stuttgart
19	MAV Dekanat Allgäu-Oberschwaben		Frau Rosi Ruf	Kirchplatz	3	88250	Weingarten
20	MAV Dekanat Balingen	Kath. Jugendreferat/BDKJ-Dekansatzstelle	Frau Esther Hofele	Heilig-Geist-Kirchplatz	5	72336	Balingen
21	MAV Dekanat Biberach		Herr Andreas Rösch	Kolpingstraße	43	88400	Biberach an der Riß
22	MAV Dekanat Böblingen und Calw		Frau Manuela Picco	Kopernikusstraße	4	71032	Böblingen
23	MAV Dekanat Ehingen-Ulm		Frau Inka Mast	Postgasse	2	89073	Ulm
24	MAV Dekanat Esslingen-Nürtingen	Kath. Familienpflege	Frau Kerstin Scholz	Werastraße	20	72622	Nürtingen
25	MAV Dekanat Freudenstadt	Kath. Erwachsenenbildung	Frau Iris Müller-Nowack	Marktplatz	27	72160	Horb a.N.
26	MAV Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	Kath. Betriebsseelsorge	Frau Karin Aschauer	Bahnhofstraße	13	74072	Heilbronn
27	MAV Dekanat Ludwigsburg	Kath. Betriebsseelsorge	Frau Claudia Eisele	Solitudestraße	5	71638	Ludwigsburg
28	MAV Dekanat Mergentheim	Kath. Jugendreferat	Herr Matthias Reeken	Mühlwehrstraße	12	97980	Bad Mergentheim
29	MAV Dekanat Reutlingen-Zwiefalten	Kath. Jugendreferat	Herr Pedro Martins	Schulstraße	28	72764	Reutlingen
30	MAV Dekanat Rottenburg	Kath. Jugendreferat	Herr Bernd Nowack	Schulgasse	1	72108	Rottenburg
31	MAV Stadtdekanat Stuttgart		Herr Gernot Ruthofer	Werastraße	118	70190	Stuttgart
32	MAV Dekanat Tuttlingen-Spaichingen	Betriebsseelsorge	Herr Thomas Maile	Uhlandstraße	3	78532	Tuttlingen
33	MAV SE 1 bis 3 Dekanat Allgäu-Oberschwaben (GKG Ravensburg)	Kindertagesstätte St. Franziskus	Frau Tina Petruschke	Springerstraße	26	88214	Ravensburg
34	MAV SE 4a Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kindergarten St. Konrad	Frau Angela Setu	Talstraße	38	88250	Weingarten
35	MAV SE 6 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kindergarten St. Magnus	Frau Monika Caspar	Am Zehntstadel	11	88273	Fronreute
36	MAV SE 7 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kindergarten St. Martin	Frau Simone Gründler	Lilienstraße	2	88255	Baindt
37	MAV SE 8a Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kindergarten St. Nikolaus	Frau Birgit Kolbeck	Bodnegerstraße	21	88287	Grünkraut
38	MAV SE 9 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kath. Kindergarten St. Josef	Frau Katrin Birkhofer	Tannhauserstraße	3	88326	Aulendorf-Tannhausen
39	MAV SE 10 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kath. Kindergarten St. Michael	Frau Lydia Bosch	Burgstockstraße	2	88339	Bad Waldsee
40	MAV SE 11 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kindergarten St. Theresia	Frau Kerstin Peinecke	Alter Kirchweg	26	88364	Wolfegg
41	MAV SE 13 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kath. Kindergarten St. Monika	Frau Sandra Müller	Eugen-Bolz-Straße	7	88353	Kisllegg
42	MAV SE 14 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kath. Kindergarten St. Franziskus	Frau Jennifer Klasen	Schulstraße	4	88239	Wangen im Allgäu

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
43	MAV SE 15 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kindertagesstätte St. Christopherus	Frau Andrea Halder	Schulstraße	11	88147	Achberg
44	MAV SE 17 Dekanat Allgäu-Oberschwaben (GKG Isny)	Kath. Sozialstation	Herr Andreas Lehenberger	Schultesberg	5	88316	Isny
45	MAV SE 19 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kath. Kindergarten Arche Noah	Frau Sonja Weber	Unterer Dorfweg	2	88299	Leutkirch im Allgäu
46	MAV SE 20 Dekanat Allgäu-Oberschwaben	Kath. Kindergarten St. Hedwig	Frau Carina Höge	Goethestraße	26	88299	Leutkirch im Allgäu
47	MAV SE 1 Dekanat Balingen	Kath. Kindergarten St. Michael	Frau Dagmar Schneider	Brühlstraße	7	72351	Geislingen
48	MAV SE 3 Dekanat Balingen	Kath. Kindergarten St. Franziskus	Frau Nadine Burkowski	Heilig-Geist-Kirch- platz	3	72336	Balingen
49	MAV SE 4 Dekanat Balingen	Kath. Kindergarten St. Josef	Frau Ulrike Drissner	Schulstraße	27	72362	Nusplingen
50	MAV SE 5 Dekanat Balingen	Kath. Kindergarten St. Michael	Frau Karin Joas	Am Schloß	5	72459	Albstadt
51	MAV SE 6 Dekanat Balingen	Kath. Pfarramt Albstadt-Tailfin- gen	Herr Michael Holl	Breslauer Straße	21	72461	Albstadt
52	MAV SE 1 Dekanat Biberach	Kath. Kindergarten	Frau Simone Fastus	Leutkircher Straße	30	88453	Erolzheim
53	MAV SE 2 Dekanat Biberach	Kath. Kindergarten Zum guten Hirten	Frau Ingrid Ritscher	Hauptstraße	29	88459	Tannheim
54	MAV SE 3a Dekanat Biberach	Kindergarten St. Benedikt	Frau Elke Hander	Jahnstraße	2	88416	Ochsenhausen
55	MAV SE 4 Dekanat Biberach	Kath. Kindergarten	Frau Petra Fels-Kessler	Höhenweg	24	88477	Schwendi
56	MAV SE 5 Dekanat Biberach	Kath. Kindergarten St. Franziskus	Frau Sabrina Wegerer	Kindergartenweg	17	88480	Achstetten
57	MAV SE 6 Dekanat Biberach	Kath. Kindergarten St. Martin	Frau Claudia Blank	Hasenstraße	44/1	88471	Laupheim
58	MAV SE 7 Dekanat Biberach	Kath. Kindergarten St. Nikolaus	Frau Edeltraud Vorhauer	Breite Straße	9	88487	Baltringen
59	MAV SE 8 Dekanat Biberach	Kath. Kindergarten St. Johannes	Frau Susanne Wiedmann	Hauptstraße	49	88437	Äpfingen
60	MAV SE 9a u. 9b Dekanat Biberach (GKG Biberach)	Kath. Pfarramt Z. Hl. Dreifaltig- keit	Herr Helmut Rempp	Mittelbergstraße	29	88400	Biberach an der Riß
61	MAV SE 11a Dekanat Biberach		Herr Matthias Wolf	Wilhelm-Schussen- Straße	34	88427	Bad Schussenried
62	MAV SE 1 Dekanat Böblingen	Kath. Pfarramt Maria Himmel- fahrt	Frau Mechthild Gräber	Im Winkele	4	71134	Aidlingen
63	MAV SE 2, 9 u. 10 Dekanat Böblingen (GKG Böblingen)	Vater-unser-Gemeinde	Frau Rita Pirk	Offenburger Straße	94	71034	Böblingen

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
64	MAV SE 4 Dekanat Böblingen	Kath. Pfarramt	Frau Andrea Bartl	Öschelbronner Straße	35	71131	Jettingen
65	MAV SE 2 Dekanat Calw	Kath. Kirchengemeinde St. Josef	Frau Monika Dietzfelbinger	Bahnhofstraße	48	75365	Calw
66	MAV SE 3 Dekanat Calw	Kath. Pfarramt St. Joseph	Frau Cornelia Lapeta	Waldstraße	8	75328	Schömburg
67	MAV SE 4 Dekanat Calw	Kath. Kindergarten St. Klara	Frau Marion Eberle-Keck	Silherstraße	2	75217	Birkenfeld
68	MAV SE 4 Dekanat Ehingen-Ulm		Frau Sarah Potz-Dacher	Kirchhof	3	89597	Munderkingen
69	MAV SE 5 Dekanat Ehingen-Ulm	Kindergarten Don Bosco	Frau Sandra Gindele	Lichseweg	1	89604	Allmendingen
70	MAV SE 7 Dekanat Ehingen-Ulm	Kath. Kindergarten St. Martinus	Frau Maria Braun	Kirchgasse	3	89614	Öpfingen
71	MAV SE 8 Dekanat Ehingen-Ulm	Kath. Kindergarten Don Bosco	Frau Gabriele Müller	Don-Bosco-Weg	8	89155	Dellmensingen
72	MAV SE 10 Dekanat Ehingen-Ulm	Kath. Kindergarten St. Andreas	Frau Renate Renz	Brückenstr.	2/1	89134	Blaustein-Klingenstein
73	MAV SE 15 Dekanat Ehingen-Ulm	Kinderhaus St. Franziskus	Frau Elisabeth Harrer	Bucher Straße	1	89171	Illerkirchberg-Oberkirchberg
74	MAV SE 17 bis 21 Dekanat Ehingen-Ulm (GKG Ulm)	Kindergarten Don Bosco	Frau Christine Hecht	Haslachherweg	32	89075	Ulm
75	MAV SE 2 Dekanat Esslingen-Nürtingen	Kath. Kindergarten St. Michael	Frau Melanie Wohlgemuth	Jakobstraße	51	70794	Filderstadt
76	MAV SE 3 Dekanat Esslingen-Nürtingen	Michaelis-Kindergarten	Frau Noline Schüder	Lichtensteinstr.	35	73262	Reichenbach
77	MAV SE 5 Dekanat Esslingen-Nürtingen	Kath. Kindergarten St. Michael	Frau Sarah Durst	Memelstraße	4	73249	Wernau (Neckar)
78	MAV SE 6 Dekanat Esslingen-Nürtingen (GKG Ostfildern)		Herr Friedemann Schäfer	Rinnenbachstraße	30	73760	Ostfildern
79	MAV SE 7 Dekanat Esslingen-Nürtingen	Kath. Kindergarten Don Bosco	Frau Simone Deuschle	Gartenstraße	5	73765	Neuhausen
80	MAV SE 8 u. 9 Dekanat Esslingen-Nürtingen (GKG Esslingen)		Herr Felix Muntwiler	Mettinger Straße	2	73728	Esslingen
81	MAV SE 10 Dekanat Esslingen-Nürtingen	Kath. Kindergarten Im Grund	Frau Kornelia Czepanczyk	Bilderhäusenstraße	3	73257	Köngen
82	MAV SE 11 Dekanat Esslingen-Nürtingen		Herr Martin Hensel	Vendelaustraße	30	72622	Nürtingen
83	MAV SE 13 Dekanat Esslingen-Nürtingen	Kath. Gemeindezentrum – Oase	Herr Axel Rubel	Reußensteinstraße	27	73230	Kirchheim unter Teck
84	MAV SE 1a Dekanat Freudenstadt	Kath. Kindergarten St. Martin	Frau Doreen Badowski	Schiffertstraße	89	72270	Baiersbronn
85	MAV SE 1b Dekanat Freudenstadt		Herr Karl Echle	Kirchplatz	3	72250	Freudenstadt
86	MAV SE 2 Dekanat Freudenstadt	Kath. Kindergarten Lützenhardt	Frau Yvonne Blattner	Kirchbergstraße	11	72178	Waldachtal

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
87	MAV SE 3b Dekanat Freudenstadt	Altenpflegeheim Bischof Sproll	Frau Madeleine Füzessery-Nagy	Gutermannstraße	11	72160	Horb
88	MAV SE 4 Dekanat Freudenstadt	Kindergarten St. Josef	Frau Daniela Sauter	Prälat-Dorr-Straße	4	72184	Weitingen
89	MAV SE 1 bis 3 Dekanat Friedrichshafen (GKG Friedrichshafen)	Kath. Kindergarten St. Antonius	Frau Claudia Nieke	Katharinenstraße	16	88045	Friedrichshafen
90	MAV SE 4 Dekanat Friedrichshafen (nur noch Kath. Kirchengemeinde Ober-teuringen)	Kath. Kindergarten St. Martin	Frau Nadine Wochner	St. Martin Platz	15	88094	Friedrichshafen
91	MAV SE 5 Dekanat Friedrichshafen	Kath. Kindergarten St. Maria	Frau Alina Schreiner	Marienstraße	12	88074	Meckenbeuren
92	MAV SE 6 Dekanat Friedrichshafen	Sozialstation St. Martin	Frau Irene Nickel	Klosterstraße	35	88086	Langenargen
93	MAV SE 7 Dekanat Friedrichshafen	Kath. Kindergarten St. Josef	Frau Anne Spieler	Ritter-Arnold-Straße	15	88069	Tettmang
94	MAV SE 8 Dekanat Friedrichshafen	Kath. Pfarramt St. Gallus	Frau Anna Ruess	Kirchstraße	28	88069	Tettmang
95	MAV SE 2 Dekanat Göppingen-Geislingen	Kath. Kindergarten St. Elisabeth	Frau Tamara Rosental	Canisiusweg	6	73326	Deggingen
96	MAV SE 5 Dekanat Göppingen-Geislingen	Sozialstation St. Martinus	Frau Margit Künne	Hauptstraße	60	73072	Donzdorf
97	MAV SE 7 Dekanat Göppingen-Geislingen	Kath. Kindergarten Hatti Bareiss	Frau Brigitte Winkler	Lange Straße	8	73084	Salach
98	MAV SE 8 Dekanat Göppingen-Geislingen	Kindergarten St. Michael	Frau Beatrix Wagner	Königstraße	72	73054	Eisingen
99	MAV SE 9 Dekanat Göppingen-Geislingen	Kath. Kindergarten St. Elisabeth	Frau Edelgard Guth	Hauptstraße	7/1	73098	Rechberghausen
100	MAV SE 10 bis 12 Dekanat Göppingen-Geislingen (GKG Göppingen)	Kinderhaus St. Nikolaus	Herr Uwe Wittmann	Herbert-C.-Hoover-Straße	8	73037	Göppingen
101	MAV SE 13 Dekanat Göppingen-Geislingen	Kath. Pfarramt Heilig Kreuz	Frau Beate Kühn	Blumhardtweg	12	73087	Bad Boll
102	MAV SE 14 Dekanat Göppingen-Geislingen	Kath. Kindergarten Heilig Kreuz	Frau Martina Ognjanovic	Gerhard-Hauptmann-Straße	8	73066	Uhingen
103	MAV SE 1 Dekanat Heidenheim	Kath. Kindergarten St. Michael	Frau Nicole Egeonu	Goethestraße	11	89564	Nattheim
104	MAV SE 4 Dekanat Heidenheim	Kath. Kindergarten St. Katharina	Frau Bianca Häberle-Bantel	Schulstraße	1	89547	Gerstetten
105	MAV SE 5 Dekanat Heidenheim	Kath. Eichhalde-Kindergarten	Frau Jacqueline Urban	Pestalozzistraße	13	89551	Königsbronn
106	MAV SE 6 Dekanat Heidenheim	Kath. Kindergarten St. Franziskus	Frau Susanne Ott	Bergstraße	39	89537	Sontheim
107	MAV SE 2a Dekanat Heilbronn-Neckar-sulim	Kath. Kindergarten Dettenberg	Frau Gabriela Widmaier	Hofgartenstraße	31	74177	Bad Friedrichshall

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
108	MAV SE 3 Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	Pfarrer-Abele-Kindergarten	Frau Lisa Achtziger	Wilhelm-Mattes-Straße	1	74172	Neckarsulm-Da-henfeld
109	MAV SE 6 Dekanat Heilbronn-Neckarsulm (GKG Heilbronn)	Kath. Kindergarten Maximilian Kolbe	Frau Susanne Menzel	Jörg-Ratgeb-Platz	25	74081	Heilbronn
110	MAV SE 9 Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	Kath. Kindergarten St. Kilian	Frau Anette Pierro	Wickenhäuser Straße	10-12	74252	Massenbachhausen
111	MAV SE 10 Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	Kath. Pfarramt Christus König	Frau Ute Engel	Sattelmayerstraße	3	74336	Brackenheim
112	MAV SE 11 Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	Kindergarten St. Paulus	Frau Sandra Weis	Untergruppenbacher Straße	6	74388	Talheim
113	MAV SE 12a Dekanat Heilbronn-Neckarsulm	Kath. Pfarramt	Frau Cornelia Steinmacher	Unter den Äckern	8	74182	Obersulm
114	MAV SE 4 Dekanat Hohenlohe		Frau Regina Nagel	Friedhofstraße	6	74259	Widdern
115	MAV SE 1 Dekanat Ludwigsburg	Kath. Kindergarten St. Stephanus	Frau Angnetta Schmitz	Breslauer Straße	44	74372	Sersheim
116	MAV SE 10 Ludwigsburg (GKG Ludwigsburg)	Kath. Kinder- und Familienzentrum	Frau Christina Anello	Umlandstraße	20	71634	Ludwigsburg
117	MAV SE 1a Dekanat Mergentheim	Pflegeheim Carolinum	Herr Andreas Schweizer	Würburger Straße	7	97980	Bad Mergentheim
118	MAV SE 1b bis 3 Dekanat Mergentheim	Kath. Kirchengemeinde Igersheim	Herr Josef Popp	Pfarrgartenweg	5	97999	Igersheim
119	MAV SE 2 Dekanat Mühlacker	Kath. Kirchenpflege	Frau Marie-Luise Ziegler	Bismarckstraße	17	75417	Mühlacker
120	MAV SE 2 Dekanat Ostalb	Kindergarten Ave Maria	Frau Cornelia Thurn	Pleuerstraße	4	73434	Aalen
121	MAV SE 3 Dekanat Ostalb	Kinderhaus Arche Noah	Frau Michaela König	Kocherstraße	11	73460	Hüttlingen
122	MAV SE 4 Dekanat Ostalb	Kindertageseinrichtung St. Maria	Frau Kerstin Röhrer	Urbanstraße	15	73433	Aalen
123	MAV SE 5 Dekanat Ostalb (GKG Aalen)	Kath. Kindergarten St. Ulrich	Frau Veronika Janischewski	Dachsweg	2	73434	Aalen
124	MAV SE 6 Dekanat Ostalb	Kath. Kindergarten St. Michael	Frau Antje Frädrich	Bürgermeister-Bosch-Straße	14	73446	Oberkochen
125	MAV SE 7 Dekanat Ostalb	Kath. Verwaltungszentrum	Frau Brigitte Sing	Philipp-Jeningen-Platz	2	73479	Ellwangen (Jagst)
126	MAV SE 10 u. 13 Dekanat Ostalb	Kindergarten Rosenberg	Frau Gudula Hauber	Virngrundweg	8	73479	Rosenberg
127	MAV SE 12 Dekanat Ostalb	Kath. Kindergarten St. Theresia	Frau Claudia Beikircher	Schloßstraße	6	73492	Rainau

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
128	MAV SE 16 Dekanat Ostalb (GKG Neresheim)	Kath. Kindergarten St. Josef	Frau Veronika Knaus	Bürgweg	13	73450	Neresheim
129	MAV SE 17, 19, 21 u. 24 Dekanat Ostalb (Kindergärten in Trägerschaft der GKG Schwäbisch Gmünd)	Kath. Kindergarten St. Elisabeth	Frau Petra Leyrer	Szekesfehervarer Straße	11	73527	Schwäbisch Gmünd
130	MAV SE 18 Dekanat Ostalb	Kindergarten St. Maria	Frau Sabine Nuding	Hohenstauferstraße	48	73529	Schwäbisch Gmünd
131	MAV SE 19 Dekanat Ostalb	Kath. Pfarramt Unterm Bernhardus	Frau Heidi Stütz	Kirchgasse	10	73529	Schwäbisch Gmünd
132	MAV SE 20 Dekanat Ostalb	Kindergarten St. Georg	Frau Gabriele Hutter	Ostlandstraße	26	73540	Heubach
133	MAV SE 24 Dekanat Ostalb	Sozialstation Schwäbischer Wald	Herr Markus Bacher	Hahnenbergstraße	6	73557	Mutlangen
134	MAV SE 2 Dekanat Rems-Murr	Bildäckerkindergarten	Frau Sigrid Holzknecht-Lenk	Mörikestraße	20	71332	Waiblingen
135	MAV SE 7 Dekanat Rems-Murr	Kath. Kindergarten St. Jakobus	Frau Yvonne Fischer	Richard-Wagner- Straße	23	71409	Schwaikheim
136	MAV SE 9 Dekanat Rems-Murr (GKG Backnang)	Kath. Kindergarten St. Johannes	Frau Stefanie Stanzel	Leichenstraße	16	71522	Backnang
137	MAV SE 10 Dekanat Rems-Murr	Kath. Kindertagesstätte Unterm Regenbogen	Frau Brigitte Burmann-Kropf	Sandberg	19	71554	Unterweissach
138	MAV SE 11 Dekanat Rems-Murr	Kath. Kindergarten St. Maria	Frau Gertrud Gädke	Blumstraße	30	71540	Murrhardt
139	MAV SE 1 Dekanat Reutlingen-Zwiefalten	Kindergarten St. Andreas	Frau Sabine Jung	Aalener Straße	58	72760	Reutlingen
140	MAV SE 5 Dekanat Reutlingen-Zwiefalten	Kath. Kindergarten St. Elisabeth	Frau Michaela Gekele	Moltkestraße	49	72805	Lichtenstein
141	MAV SE 6 Dekanat Reutlingen-Zwiefalten	Kath. Kirchengemeinde Christus König	Frau Heike Ott	Lehenstraße	2/1	72525	Münsingen
142	MAV SE 4a Dekanat Rottenburg	Kath. Pfarramt Mössingen	Frau Wiebke Gelse	Freiherr-vom-Stein- Straße	22	72116	Mössingen
143	MAV SE 4b Dekanat Rottenburg	Kath. Pfarramt	Frau Angelika Schmitt	Weilhauweg	12	72138	Kirchentellinsfurt
144	MAV SE 5 Dekanat Rottenburg	Kath. Kindergarten St. Josef	Frau Andrea Pfister	Weilherweg	1	72145	Hirrlingen
145	MAV SE 2 Dekanat Rottweil	Kath. Pfarramt	Herr Georg Fietz	Pfarrgasse	11	78652	Deißlingen
146	MAV SE 3 Dekanat Rottweil	Kath. Kindergarten	Frau Helmtraud Hirth	Adolph-Kolping-Platz	3	78658	Zimmern ob Rott- weil
147	MAV SE 6a Dekanat Rottweil	Kath. Kindergarten St. Maria	Frau Manuela Deusch	Am Brestenberg	2	78713	Schramberg
148	MAV SE 6b Dekanat Rottweil	Kath. Kindergarten St. Elisabeth	Frau Sonja Fichter	Mariazeller Straße	6	78739	Hardt bei Schram- berg

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
149	MAV SE 9 Dekanat Rottweil		Frau Agnes Nießen	Waldmössinger Straße	54	78713	Schramberg
150	MAV SE 3 Dekanat Saulgau	Kindergarten Don Bosco	Frau Patrizia Di Marzio-Müller	Eichendorffweg	47	88348	Bad Saulgau
151	MAV SE 4 Dekanat Saulgau	Kath. Kindergarten St. Michael	Frau Dunja Fischbach-Sam	Kirchstraße	4	88377	Riedhausen
152	MAV SE 4 u. 5 Dekanat Schwäbisch Hall	Kath. Sozialstation	Frau Ute Strobel	Kurzer Graben	7	74523	Schwäbisch Hall
153	MAV SE 8 Dekanat Schwäbisch Hall	Katholischer Kindergarten St. Theresia	Frau Iris Hettler	Unterdefustetter Straße	8/1	74579	Fichtenau-Matzenbach
154	MAV SE 1 Dekanat Tuttlingen-Spaichingen	Bruder Klaus Kindergarten	Frau Astrid Tobisch	Breslauer Straße	5	78532	Tuttlingen
155	MAV SE 2 Dekanat Tuttlingen-Spaichingen	Kath. Kindergarten Don Bosco	Frau Regina Biedemann	Zeppeleinstraße	23	78573	Wurmlingen
156	MAV SE 5 Dekanat Tuttlingen-Spaichingen	Kath. Kindergarten St. Elisabeth	Frau Daniela Wientges	Hindenburgstraße	47/1	78549	Spaichingen
157	MAV SE 8 Dekanat Tuttlingen-Spaichingen	Kindergarten St. Vinzenz	Frau Ingrid Woppowa	Friedhofstraße	3	78586	Deilingen
158	MAV Kath. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-West/Botnang		Herr Sven Huttelmaier	Schwabenstraße	72	70193	Stuttgart
159	MAV Kath. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Nordstern	Kath. Kirchengemeinde St. Antonius	Frau Christine Seifert	Markgröninger Straße	35	70435	Stuttgart
160	MAV Albertus-Magnus-Gymnasium		Herr Stefan Handel	In den Ringelgärten	90	70374	Stuttgart
161	MAV Bildungszentrum St. Konrad		Frau Eva Spitzmüller	Am Sonnenbüchel	45	88212	Ravensburg
162	MAV Bischof-Sproll-Bildungszentrum		Herr Stefan Wiedenmann	Rißegger Straße	108	88400	Biberach an der Riß
163	MAV Bodenseeschule St. Martin		Frau Michaela Hiller	Zeisigweg	1	88045	Friedrichshafen
164	MAV Carl-Joseph-Leiprecht-Schule		Herr Philipp Hub	Wegentalstr.	85	72108	Rottenburg
165	MAV Familienberuhigungswerk Stuttgart Feriendorf Eckenhof		Frau Nathalie Kammerer	Dr. Helmut-Jung-hans-Straße	50	78713	Schramberg-Sulgen
166	MAV Familienberuhigungswerk Stuttgart Feriendorf Eglöfs		Frau Beate Briegel	Alpaustraße	20	88260	Argenbühl/Eglöfs
167	MAV Franz-von-Assisi-Realschule		Herr Andreas Häufele	Brunnengasse	32	73550	Waldstetten
168	MAV Franz-von-Sales-Realschule – Kath. Freie Mädchenschule		Frau Katrin Häusler	Klosteranlage	2/2	89611	Obermarchtal

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
169	MAV Freiwilligendienste gemeinnützige GmbH		Frau Sabine Hortmann-Schuhl	Antoniusstraße	3	73249	Wernau (Neckar)
170	MAV Kath. Bildungszentrum St. Kilian Heilbronn		Frau Anette Pierro	John-F.-Kennedy-Straße	21	74074	Heilbronn
171	MAV Kath. Fachschule für Sozialpädagogik		Frau Susanne Reinhardt	Karl-Schefold-Str.	22	89073	Ulm
172	MAV Kath. Freie Eugen-Bolz-Schule Bad Waldsee		Frau Sigrid Rauch-Rieger	Steinacher Straße	39	88339	Bad Waldsee
173	MAV Kath. Freie Mädchenrealschule und Mädchengymnasium St. Gertrudis		Herr Klaus Prochaska	Schönbornweg	8	73479	Ellwangen (Jagst)
174	MAV Kath. Freies Studienkolleg Obermarchtal		Frau Judith Eber	Klosteranlage	2/2	89611	Obermarchtal
175	MAV Kath. KAB/KSB		Herr Akos Csernai-Weimer	Raabestraße	7	73037	Göppingen
176	MAV Kath. Sozialstation und Hospiz St. Martin		Frau Dorothea Schanbacher	Posener Straße	2	70374	Stuttgart
177	MAV Katholische Freie Mädchen- und Jungenrealschule St. Bernhard		Frau Claudia Braun	Holzpfelgasse	15	97980	Bad-Mergentheim
178	MAV Katholische Freie Rupert-Mayer-Schule		Herr Bernhard Stirner	Martin-Luther-Straße	1	78549	Spaichingen
179	MAV Katholisches Bibelwerk e. V.		Herr Ralf Heermeyer	Silberburgstraße	121	70176	Stuttgart
180	MAV Maximilian-Kolbe-Schule		Herr Viktor Bumann	Bollershofstraße	14	78628	Rottweil
181	MAV Ökumenische Sozialstation Rosenstein gGmbH		Frau Lydia Einwich-Kölbl	Karlsbader Straße	4	735404	Heubach
182	MAV Salvatorkolleg – Katholisches Freies Gymnasium		Herr Alexander Notz	Herrenstraße	20	88410	Bad Wurzach
183	MAV Sozialstation Abtsgmünd		Frau Susanne Wirth	Hallgarten	14	734539	Abtsgmünd
184	MAV Sozialstation St. Martin gGmbH		Frau Sandra Lutz-Lang	Bohlstraße	3/1	73430	Aalen
185	MAV St. Elisabeth – Kath. Freie Mädchenrealschule Friedrichshafen		Sr. Christa-Maria Günther	Werastraße	23	88045	Friedrichshafen
186	MAV St. Hildegard – Katholisches Freies Mädchengymnasium		Herr Klaus Grötzinger	Zinglerstraße	90	89077	Ulm
187	MAV St. Jakobus Gymnasium Abtsgmünd		Herr Anton Gösele	Dr. Albert-Grimminger-Straße	1	73453	Abtsgmünd
188	MAV Katholische Freie Schule St. Klara		Frau Claudia Müller	Weggentalstraße	24	72108	Rottenburg

NR.	MAV	ADRESSZUSATZ (c/o)	VORSITZENDER/ VORSITZENDE	STRASSE	NR.	PLZ	ORT
189	MAV St. Meinrad Gymnasium		Frau Regina Bürkle	Seebromner Straße	40	72108	Rottenburg
190	MAV Mädchengymnasium St. Agnes Stuttgart	Katholische Freie Schule	Frau Stephanie Schwarz-Hauns	Gymnasiumstraße	45	70174	Stuttgart
191	MAV Bischöfliches Stiftungsschulamt		Frau Corinna Wellhäußer	Bischof-von-Kepler-Str.	5	72108	Rottenburg
192	MAV Stiftung St. Martinus		Frau Ingrid Amann	Sprollstraße	27	72108	Rottenburg
193	MAV Studienkolleg St. Johann Blönrried – Kath. Freies Gymnasium		Herr Joachim Will	Arnold-Janssen-Straße	10/1	88326	Aulendorf
194	MAV Vinzenz-von-Paul-Schule		Herr Olaf Richter-Reinhardt	Elisabethenweg	1	88477	Schönebürg
195	MAV Katholische Freie St.-Wolfgang-Schule		Herr Peter Staib	Werastraße	81	72764	Reutlingen
196	MAV Vinzenz von Paul gGmbH – Region Göppingen	Rupert-Mayer-Haus	Frau Renate Jäh	Erzberger Straße	4	73033	Göppingen
197	MAV Vinzenz von Paul gGmbH – Region Göppingen	Seniorenzentrum St. Martinus	Frau Susanne Schmilck	Marktstraße	40	73033	Göppingen
198	MAV Vinzenz von Paul gGmbH – Region Göppingen	Sozialstation und Tagespflege St. Franziskus	Frau Kerstin Schulz	Marktstraße	40	73033	Göppingen
199	MAV Zweckverband Dekanat Rottenburg	Kindergarten St. Wolfgang	Frau Ellen Baumgärtner	Siebtälerstraße	6	72108	Rottenburg
200	MAV Ökumenische Sozialstation „Ulmer Alb gGmbH“		Frau Andrea Reh	Lange Straße	14 b	89160	Dornstadt
201	MAV St. Loreto gGmbH	Institut für Soziale Berufe	Herr Peter Wagner	Wildeck	4	73525	Schwäbisch Gmünd

BO-Nr. 3103 – 05.06.18
PfReg. Q

Warnung vor einem angeblichen Priester

Im Auftrag des Staatssekretariats warnt der Apostolische Nuntius für Deutschland vor einem Haitianer, der sich momentan in Frankreich als Priester ausgibt, um eine pastorale Aufgabe übernehmen zu können. Er legt dafür ein gefälschtes Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre vom 10. November 2012, mit der vorgeblichen Protokollnummer 451/2010-38453 über eine angebliche Priesterweihe in der Altkatholischen Kirche mit nachfolgender Konversion zur Römisch-Katholischen Kirche sowie ein ebenso gefälschtes Empfehlungsschreiben per E-Mail seitens der Erzdiözese Miami, vor. Die Angelegenheit wurde zwischenzeitlich durch die Erzdiözese Cambrai zur Anzeige bei der Polizei gebracht.

Dem Mann dürfen keine pastoralen Aufgaben übertragen werden, und er darf nicht zur Feier der Eucharistie oder anderer Sakramente zugelassen werden. Grundsätzlich sollte bei unbekanntem Priester sorgfältig überprüft werden, ob sie ein Zelebret vorlegen können, das nicht älter als ein Jahr ist, bevor diese zur Feier der Eucharistie oder anderen pastoralen Handlungen zugelassen werden (vgl. can. 903).

Personalangelegenheiten

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für das Team der Diözesanleitung BDKJ/BJA eine

Geistliche Diözesanleiterin/ Diözesanjugendseelsorgerin BDKJ/BJA

Beschäftigungsumfang 75 % / Wahlamt für 3 Jahre

- Sie sind Pastoral- oder Gemeindeferentin.
- Sie haben berufliche Erfahrung in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit / Jugendspiritualität.
- Sie wollen dazu beitragen, in der Diözese optimale Rahmenbedingungen für katholische Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen.
- Sie haben sich mit den Prinzipien verbandlich organisierter Jugendarbeit auseinandergesetzt.
- Sie sind bereit, eine Führungsposition im paritätischen Leitungsteam des BDKJ und Bischöflichen Jugendamts (Personalunion) auszufüllen.
- Sie sind offen, Team- und Leitungsstrukturen im BDKJ/BJA weiterzuentwickeln.

Das Profil der Stelle umfasst Aufgaben aus den Bereichen:

- Jugendpastoral und Jugendspiritualität
- Begleitung der ehrenamtlichen Leitung von Jugendverbänden, Jugendorganisationen und Dekanaten
- Außenvertretung und Lobbyarbeit in Belangen des Bischöflichen Jugendamts und der (kirchen-)politischen Arbeit des BDKJ
- Personal- und Organisationsentwicklung
- Spiritualität und Seelsorge

Dies beinhaltet beispielsweise:

- Weiterentwicklung jugendpastoraler Ziele in der Diözese
- Begleitung der Entwicklung des BDKJ
- Kontakte zu den Mitglieds- und Dekanatsverbänden und Jugendorganisationen des BDKJ
- Konzeption, Umsetzung und Evaluation von Projekten
- Interessensvertretung für junge Menschen in Gremien auf Diözesan-, Landes- und Bundesebene
- Weiterentwicklung der Leitungsstrukturen BDKJ/BJA

Das konkrete Arbeitsfeld wird im Team vereinbart.

Bei der Stelle der Geistlichen Diözesanleiterin BDKJ/BJA handelt es sich um ein Wahlamt. Zur Kandidatur bedarf es des Vorschlags der Diözesanleitung eines Mitgliedsverbandes, einer Jugendorganisation, einer BDKJ-Dekanatsleitung, der BDKJ-Diözesanleitung, des Leiters der Hauptabteilung Jugend im Bischöflichen Ordinariat, des Wahlausschusses oder eines stimmberechtigten Mitglieds der BDKJ-Diözesanversammlung. Der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart muss der Kandidatur zustimmen.

Bei Fragen wenden Sie sich an den Wahlausschuss. Ihre Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte bis spätestens **10. August 2018** an:

Wahlausschuss BDKJ
z.H. Markus Scheifele,
Diözesanjugendseelsorger BDKJ/BJA
Antoniusstr. 3, 73249 Wernau

Tel.: 07153 3001-112; E-Mail: dioezesanleitung@bdkj-bja.drs.de, www.bdkj.info

Wahlvorschläge müssen bis spätestens zum 31. August 2018 eingereicht werden.

Die Wahl findet am 20./21. Oktober 2018 bei der BDKJ-Diözesanversammlung in Wernau statt. Nach der Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Bischof. Eine Wiederwahl ist möglich. Arbeitsbeginn soll nach Möglichkeit und in Absprache voraussichtlich zum 15. November 2018 erfolgen. Anstellungsträger ist die Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Bezahlung erfolgt entsprechend AVO-DRS in Anlehnung an TVL.

Mitteilungen

Redaktionsschluss Amtsblatt für August-Ausgabe geändert

Der Redaktionsschluss des Kirchlichen Amtsblatts muss aus technischen bzw. organisatorischen Gründen **vorverlegt werden:**

– **für die August-Ausgabe auf Dienstag, 17.07.2018.**

Wir bitten, dies zu beachten.

Jahresausflug der Diözesankurie

Am Freitag, 20. Juli 2018, findet der diesjährige Betriebsausflug der Diözesankurie statt.

Die Dienststellen der Diözesankurie (Bischöfliches Ordinariat und Bischöfliches Offizialat) bleiben an diesem Tag ganztägig geschlossen.

Kirchenbänke zu verschenken

Die St. Fidelis Jugendhilfe in Heudorf a. B. verschenkt Kirchenbänke.

Nach der Renovierung unserer Hauskapelle sind diese Bänke übrig und können gerne direkt in der Einrichtung abgeholt werden.

Die technischen Daten: 6 Kirchenbänke mit Kniebank, 5 m lang, 80 cm hoch, Massivholz, dunkel.

Kontakt:

E-Mail: alfons-leierseder@theresia-hecht-stiftung.de

Tag der Hochzeitsjubilare

Am 22. September 2018 lädt der Fachbereich Ehe und Familie zusammen mit dem Familienbund zu einem „Tag der Hochzeitsjubilare“ mit Weihbischof em. Dr. Johannes Kreidler nach Schöntal ein.

Mit dem Motto „Dank für den gemeinsamen Weg – Segen für die Zukunft“ sind Jubilare – egal ob sie Baumwoll- oder diamantene Hochzeit feiern – angesprochen, aus der Routine des Alltags auszusteigen, sich eine Unterbrechung zu gönnen und ihren gemeinsamen Weg zu feiern, sich zu besinnen und zu orientieren.

Der Tag beginnt mit einem Festgottesdienst im Kloster Schöntal. Nach einem festlichen Mittagessen wird es verschiedenartige Nachmittagsangebote als Impulse für die Partnerschaft geben.

10:00 Uhr Gottesdienst mit Weihbischof em. Dr. Johannes Kreidler

12:00 Uhr Mittagessen

14:00 Uhr Verschiedenartige Nachmittagsangebote

16:45 Uhr Verabschiedung und Segen auf den Weg

Eine genauere Ausschreibung gibt es in einem Flyer; Anmeldung nur mit Anmelde-Abschnitt (auch über die Homepage:

<http://www.paar-ehe.de/start.php?seite=10.1>)

Erhältlich beim

Fachbereich Ehe und Familie Stuttgart

Tel.: 0711 9791-230

E-Mail: ehe-familie@bo.drs.de

Sinnsucher.Kurs und Sinnsucher online

In der Sinnsucherreihe – Gesprächsanregungen in Tüten – gibt es jetzt einen Sinnsucher.Kurs. Er ist genauso spielerisch wie alle bisherigen Sinnsuchertüten.

Die vier Tüten, die dieses Mal A4 groß sind, drehen sich um die Themen „Leben, Glauben, Hoffen, Lieben“. Sie enthalten die Anleitungen zu den Schritten und schönes Material zum Spielen, Kommunizieren und Debattieren.

Wie immer bei Sinnsucher geht es darum, den eigenen Glauben zu entdecken und auf Augenhöhe ins Gespräch zu bringen. Sinnsucher.Kurs ist also eine Art neuer Glaubenskurs, bei dem Dialog und persönlicher Glaube im Vordergrund stehen.

Die vier Sinnsucher.Kurs-Tüten werden in einer schönen Schachtel geliefert und sind kostenfrei bestellbar über die Bestellplattform: www.expedition-drs.de.

Neu ist die Homepage [sinnsucher.plus](http://www.sinnsucher.plus).

Sie bietet Termine, Werbematerialien, Bestellmöglichkeiten und die neuen Onlinekurse. Wer mag, kann sich einloggen und den Gesprächsfaden online aufnehmen. www.sinnsucher.plus

Sinnsucher ist eine Aktion der Kirchenentwicklung und wird von der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Mediale Kommunikation verantwortet.

Anregungen, Fragen und Anfragen zur Durchführung von Sinnsucher.Kurs bitte an: sinnsucher@drs.de

Kirche an vielen Orten 2018 RÜCKENWIND

in Fortführung der Gemeindeforen

Rückenwind:

- durch Begegnung und Austausch mit anderen Kirchengemeinden und kirchlichen Orten,
- durch Beispiele und gute Erfahrungen zum Kennenlernen, Diskutieren, Weiterführen
- durch pastorale und geistliche Impulse,
- durch Menschen, die auch nach vorne gehen und
- durch Bischof Dr. Gebhard Fürst und Weihbischof Matthäus Karrer.

Im Mittelpunkt stehen die Themen und Praxisfelder:

- das Evangelium entdecken und kommunizieren
- Kirche vernetzt sich im sozialen Raum
- liturgische Aufbrüche wagen

Herzliche Einladung an alle, die Rückenwind brauchen und anderen geben wollen, an alle Mitglieder der Prozessteams, an alle freiwillig Engagierten und hauptamtlich Tätigen.

Es stehen zwei Termine zur Auswahl zur Verfügung:

5./6. Oktober 2018

Beginn 16 Uhr und Ende 17:15 Uhr in Untermarchtal

12./13. Oktober 2018

Beginn 18 Uhr und Ende 17:15 Uhr in Ergenzingen

Veranstalter:

Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption
Institut für Fort- und Weiterbildung

Anmeldung online: www.institut-fw.de

Tel.: 07472 922-155

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 211 Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium* von Papst Franziskus über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste,
Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per
Fax: 0228 103-330).

Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die ausführlichen Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage unter
www.seelsorge-pastorale-dienste.de / www.priesterseelsorge.de

Datum	Titel	Zielgruppe	Ort	Anmeldung
02.– 06.09.2018	Meditieren und Wandern	offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@kloster-schoental.de Tel.: 07943 894335
06.– 09.09.2018	Vergeben befreit	alle Pastoralen Dienste	Bildungsforum Kloster Untermarchtal	Alexandra.mueller@semorga.de Tel.: 0831 28622
16.– 21.09.2018	Einzelexerzitien mit Gruppenelementen	alle Pastoralen Dienste	Geistliches Zentrum-Kloster Heiligkreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 184776
21.09.2018	„Tag der Begegnung und Erinnerung an Bischof Georg Moser“	Priester im Ruhestand	Martinihaus Rottenburg a.N.	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
08.– 10.10.2018	Begegnungstage für Pensionäre	Priester im Ruhestand	Kloster Reute	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
09.– 11.10.2018	„Das Gewebe meines Lebens“, kreative Biografiearbeit für Frauen	Pastoral- und Gemeindereferentinnen	St. Luzen Hechingen	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
15.10.2018	Oasentag	Priester und Diakone	Dreifaltigkeitsberg Spaichingen	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
22.10.2018	Oasentag	Priester und Diakone	Anna-Schwestern, Ellwangen	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
28.10.– 03.11.2018	Ignatianische Einzel-exerzitien	offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@kloster-schoental.de Tel.: 07943 894335
01.– 04.11.2018	Zeit für uns zwei – und für die Familie Familienexerzitien	Diakone, Pastoral- und Gemeindereferent*innen mit Familie	Feriendorf Langenargen	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)